

# MKM NÖ weiterführende FAQs bei Musikschul-Gemeindeverbänden

Beilage 1 zum MKM NÖ Infoblatt „Musikschul-Gemeindeverbände Niederösterreich“

Stand: 17. Oktober 2024

Ergänzend zum allgemeinen MKM NÖ Infoblatt „Musikschul-Gemeindeverbände Niederösterreich“ finden Sie in dieser Beilage frequently asked questions (FAQs) über das Verbandswesen im Musikschulbereich. Diese wurde in Abstimmung mit der Abteilung IVW3 erstellt.

## 1 Gibt es Mustersatzungen?

Da es viele unterschiedliche Ausgangsfälle für Verbandsvergrößerungen gibt, können jeweils passende Mustersatzungen nach Beratung mit der Gemeindeabteilung der NÖ Landesregierung (Abt. IVW3) bezogen werden. Allgemeine Beispiele liegen auch im MKM NÖ auf.

Hinweis: die Erstellung der Satzung ist der wichtigste Teil und die Grundlage der täglichen Arbeit des neuen Verbandes. Erfahrungsgemäß ist es vorteilhaft, wenn mehrere Personen aus unterschiedlichen Perspektiven an der Erarbeitung beteiligt sind.

## 2 Wieviel Zeit muss man bei Verbandsänderungen /-gründungen in der Praxis erfahrungsgemäß einplanen?

Es braucht mindestens zwei Gemeinderats-Beschlüsse. Wenn diese übereinstimmend, formal und inhaltlich korrekt sind, braucht es erfahrungsgemäß rund vier Monate. Man sollte aber länger einrechnen, es kann auch (inklusive der Erarbeitung einer Verbandssatzung) ein Jahr dauern, weil es manchmal zwischen den Gemeinden keine Einigung gibt oder zusätzlich noch Zeit für Kommunikation eingeplant werden muss. Alle beschlossenen Unterlagen müssen mit Einladungskurrende und Einladungsnachweisen bis ca. Ende April (für Sitzung Land NÖ im Juni des jeweiligen Jahres) und bis ca. Ende Oktober (für Sitzung Land NÖ im Dezember des jeweiligen Jahres) an Abt. IVW3 final übermittelt werden. Es können allerdings nach Rücksprache mit IVW3 auch Unterlagen später beschlossen werden und Verbände rückwirkend per Jahresbeginn aktiviert werden.

## 3 Ist es bei Fusionierung von zwei Musikschulverbänden sinnvoller, gleich einen neuen Verband zu gründen?

Nein, bei bestehenden Musikschulverbänden wird NICHT empfohlen, einen neuen Verband zu gründen. Denn die bestehenden Verbände müssten vor der Gründung eines neuen Verbandes erst aufgelöst, die Aufgaben vorübergehend zurück an die Gemeinden delegiert und dann ein neuer Verband gegründet werden. Dies kann sich zeitlich in die Länge ziehen und bewirkt Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten. Diese zeitraubende Prozedur wird seit 2016 mit der Bestimmung des § 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz durch ein weniger aufwendiges Verfahren ersetzt: die Möglichkeit einer Zusammenlegung („Verschmelzung“) mit Gesamtrechtsnachfolge.

#### **4 Wie verhält es sich mit der Musikschulleitung bei Musikschulzusammenführungen?**

Bei Zusammenlegung oder Beitritt einer Gemeinde mit Musikschule geht die alte Organisation in die neue über, es liegt regelmäßig ein Betriebsübergang vor.

Auswirkung auf bestehende Musikschulleitungen:

- Musikschulleitung ist (bleibt) grundsätzlich jene des aufnehmenden Verbandes, die Funktion einer weiteren Musikschulleitung fällt weg, es kann nur eine Leitung geben.
- Die erworbenen Rechte der zweiten Musikschulleitung bleiben bestehen, der Betriebsübergang gewährleistet, dass die Rechte der Dienstnehmenden im übernehmenden Verband gewahrt bleiben. Es gibt kein Recht auf die Beibehaltung der Musikschulleitung des „aufgehenden“ Verbandes, aber wohl ein Recht auf Fortzahlung.

Bei starken Veränderungen der Verbandsstrukturen ist auch denkbar, dass sich das Jobprofil der bestehenden Musikschulleitung ändert (zB Verdreifachung der Stunden oder des Personals). Aufgrund einer seriösen Dokumentation dieser Sachlage kann der Verband in diesem Fall zur Entscheidung gelangen, die Musikschulleitung neu auszuschreiben. Dabei müssen jedoch immer bestehende Rechte berücksichtigt werden. Die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise wird, wie in allen anderen privatrechtlichen Fragen, abschließend von den ordentlichen Gerichten beurteilt.

Bisherige Leitungspersonen in „aufgehenden“ Verbänden, die ihren Funktionsdienstposten der Musikschulleitung verlieren, können etwa die Funktion der Stellvertretung der Musikschulleitung übernehmen, insbesondere um vielfältige Aufgaben in vergrößerten Musikschulen weiterhin zu erfüllen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um einen Funktionsdienstposten. Die Betrauung mit Funktionsdienstposten erfolgt mittels Dienstauftrag (Weisung) des Verbandsvorstandes. Dies ist ab 1. Jänner 2025 auch für Personen im alten Dienstrecht möglich. Im neuen Dienstrecht können Funktionsdienstposten sowohl für die Stellvertretung der Musikschulleitung als auch Standortkoordinatorinnen/Standortkoordinatoren vorgesehen werden. In der Einteilung und Erfüllung aller Aufgaben gibt es mehrere Varianten, die im Einzelfall der Situation entsprechend entwickelt und überlegt werden müssen (regionale Gegebenheiten, Größe des Verbandes, etc.).

#### **5 Wie können Einigungen bei zwei Musikschulleitungen in der Praxis aussehen?**

Bei solchen Spezialfällen wird man im konkreten Einzelfall Lösungen finden müssen. Es gibt Musikschulleitungen, die gerne in der Organisation und Verwaltung aufstocken und weniger unterrichten wollen als auch genau umgekehrt, die gerne in die zweite Reihe gehen, um dafür wieder mehr Zeit zum Unterrichten zu haben.

Grundsätzlich gibt es nur eine/n Musikschulleiter/in, die/der gesamtverantwortlich ist. Die/der Dienstgeber/in kann anstelle der wegfallenden bisherigen Musikschulleitung des „aufgehenden“ Verbandes eine Stellvertretung einrichten (Betrachtung der betroffenen Lehrkraft mit dem eingerichteten Funktionsdienstposten der Stellvertretung durch den Verbandsvorstand des übernehmenden Verbandes). Die betraute Stellvertretung der Musikschulleitung erhält im alten Dienstrecht eine Leiterzulage, die je nach Beschluss des Verbandsvorstandes bis zu maximal 35 % der Leiterzulage der/des Musikschulleiters/in beträgt. Für Stellvertretungen der Musikschulleitung im neuen Dienstrecht (ab 1.1.2025) sind demgegenüber Funktionszulagen gemäß dem FE-Zulagenschema vorgesehen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, eine/n

Standortkoordinator/in (oder mehrere) einzurichten und Lehrkräfte im neuen Dienstrecht mit dieser zu betrauen. Auch hier kommt das FE-Zulagenschema zur Anwendung. Für Lehrkräfte im alten Dienstrecht ist eine Betrauung mit der Standortkoordination nicht vorgesehen (und kann daher nicht gefördert werden).

## 6 Was ist ein Betriebsübergang?

Wenn eine wirtschaftliche Einheit (z.B. ein Betrieb/Betriebsteil) von einem Rechtsträger (Veräußerer) auf einen anderen Rechtsträger (Erwerber) übergeht und dabei die Geschäftstätigkeit (in diesem Fall der Unterricht) aufrecht bleibt und faktisch dieselben Lehrenden dieselben Schülerinnen und Schüler in derselben Einrichtung unterrichten, spricht man von einem Betriebsübergang. Es ändert sich lediglich der organisatorisch-rechtliche Rahmen. Die alte Organisationseinheit geht auf die neue über = Betriebsübergang.

Beim Zusammenschluss von Musikschulen kommt es regelmäßig zu einem Betriebsübergang. Dies hat zur rechtlichen Konsequenz, dass bisherige Dienstverhältnisse auf den Erwerber übergehen und dort grundsätzlich unberührt weiter fortgeführt werden. Es ändert sich zwar die/der Dienstgeber/in, wenn der neue Verband (Erwerber) anstelle des „aufgehenden“ Verbandes oder anstelle einer Gemeinde-Musikschule (Veräußerer) tritt. Das Rechtsverhältnis bleibt ansonsten jedoch grundsätzlich unberührt.

## 7 Was bedeutet ein Betriebsübergang für die Musikschulleitungen?

Im Fall des Zusammenschlusses geht die Musikschulleitung des „aufgehenden“ Verbandes unter und fällt dieser Leitungsposten weg. Die Rechte der vormaligen Leitung werden im Zusammenhang mit dem Betriebsübergang zu wahren sein. Unter Bedachtnahme auf § 2a Abs. 4 GVBG bzw. § 5 Abs. 4 NÖ GBedG 2025 werden hier im Einzelfall (sonder-)vertragliche Lösungen vorliegen bzw. zu finden sein. (Gegebenenfalls können ab 1.1.2025 auch Stellvertretungsdienstposten geschaffen werden und die vormalige Musikschulleitung des „aufgehenden Verbandes“ mit diesem betraut werden.)

## 8 Was sind Standortkoordinatorinnen und Standortkoordinatoren?

*(siehe dazu auch eigenes MKM NÖ Servicepakt „Stellenprofile“)*

Standortkoordinatoren gibt es in der Praxis de facto bereits in vielen Musikschulen schon seit vielen Jahren. Sie hatten bis dato nichts mit der Musikschulförderung des Landes zu tun, die in erster Linie auf die Unterrichtstätigkeit abzielt.

Durch geplante Zusammenführungen bestehender Musikschulen kann man davon ausgehen, dass es in Zukunft größere Musikschulen geben wird und dadurch möglicherweise auch die Anzahl an Standortkoordinatorinnen und Standortkoordinatoren steigen könnte. Im neuen Dienstrecht (NÖ GBedG 2025) sind daher Standortkoordinatorinnen bzw. Standortkoordinatoren (aber auch Musikschulleitungs-Stellvertretungen) vorgesehen. Weiters wird durch das Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetz 2023 u.a. auch das derzeit gültige GVBG geändert und die Musikschulleitungs-Stellvertretungen auch im „alten“ Dienstrecht aufgenommen, **nicht aber** die Standortkoordinatorinnen und Standortkoordinatoren. Dadurch gibt es die Stellvertretung künftig im NÖ GBedG 2025 **und** im GVBG. Die Standortkoordinatoren gibt es „nur“ im neuen Dienstrecht. Sowohl im NÖ GBedG 2025 als auch im GVBG sind lediglich Funktionszulagen und keine zusätzlichen Absetzstunden vorgesehen.

## 9 Was ist vertragstechnisch zu beachten, wenn Lehrende einer anderen Musikschule von meiner Musikschule übernommen werden?

Die Lehrenden der aufzunehmenden Musikschule haben einen Dienstvertrag. Im Sinne des Betriebsübergangs sind diese mit allen Rechten und Pflichten zu übernehmen. Der Mindestablauf der Kommunikation dazu ist im [NÖ GVBG](#) im §2a Abs 6 geregelt bzw. ebenso im [NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025](#) (NÖ GBedG 2025) im §5 Abs 6. Diese Bestimmungen sollten in den gegenständlichen Fällen von Betriebsübergängen analog angewendet werden: Mindestens ein Monat vor beabsichtigter Übernahme ist der/dem Dienstgeber/in diese mittels eines Schriftstücks bekannt zu geben. Dabei soll mindestens erwähnt werden: der Name des Rechtsträgers, auf den das Dienstverhältnis übergeht und der Zeitpunkt der Wirksamkeit. Es wird empfohlen, auch den Grund der Personalübernahme (z.B. Aufnahme einer Musikschule oder Beitritt einer Musikschule zu einem Musikschulverband) zu erwähnen. Es wird außerdem empfohlen, evtl. eine Empfangsbestätigung der Bediensteten einzuheben, damit man dokumentiert hat, dass die Nachricht zur Kenntnis genommen wurde. Innerhalb eines Monats ab dieser Bekanntmachung kann die/der Dienstnehmer/in erklären, ihr/sein Dienstverhältnis nicht mit dem Erwerber fortzusetzen. Dadurch würde es dann zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses kommen.

## 10 Ist eine gleichzeitige Zusammenlegung von Musikschulen mit der Aufnahme einer neuen Gemeinde, die vorher in keinem der sich zusammenlegenden Verbände organisiert war („weißer Fleck“), möglich?

Nein. Die Erläuterungen zu § 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz aus dem Jahr 2015 vermerken dazu, dass eine Zusammenlegung von Verbänden auf die Teilnahme der bisherigen Mitgliedsgemeinden der beteiligten Verbände begrenzt ist. Falls eine weitere Gemeinde an einem zukünftigen Großverband teilnehmen möchte, die bisher weder in einem der zusammenzulegenden Verbände organisiert noch im NÖ Musikschulplan enthalten ist, sollte überlegt werden, ob der Beitritt entweder **nach** Zusammenlegung oder **vorher** bei einem der zu verschmelzenden Verbänden erfolgen sollte.

## 11 Worauf ist zu achten, damit der Beschluss eines Kollegialorganes (Verbandsversammlung, Gemeinderat) der formalen Prüfung in der Abt. IVW3 standhält?

- 1.) Sitzungsprotokolle der zuständigen Gemeinderäte respektive jene der Verbandsversammlung, jeweils ergänzt durch die betreffenden Einladungskurrenten und die Ladungsnachweise
- 2.) neue Satzung als konkret bezeichnete Beilage des Protokolls
- 3.) Nennung des Gültigkeitsbeginns der neuen Satzung (z.B. 1.1.2025)

Beispiel Formulierung Gemeinderatsbeschluss bei Satzungsänderung:

*Der Gemeinderat möge beschließen, dass die bei der Sitzung aufliegende und als Beilage xy zu Protokoll genommene Satzung des Gemeindeverbandes mit den darin besonders ausgewiesenen Änderungen (unterstrichen, kursiv), die mit 1. Jänner 2025 in Wirksamkeit treten sollen, beschlossen wird.*

*Abstimmung: Ergebnis*

## 12 Wie verhält sich bei einer Zusammenlegung der Übergang im Hinblick auf Kalenderjahr (Dienstrecht) und Schuljahr (Schulrecht)?

Beispiel: Die Verbände sind mit Genehmigung per 1. Jänner 2026 verschmolzen. Trotzdem läuft das noch laufende Schuljahr 2025/2026 normal weiter, die Musikschulen bleiben bis Ende des Sommersemesters operativ getrennt, vollziehen aber bereits ein vom Verbandsobmann des übernehmenden Verbandes vorzulegendes und von den Versammlungen der bisherigen Verbände in gemeinsamer Sitzung zu beschließendes Budget, das drei Teile aufweist. Die beiden Haushalte der getrennt operierenden Musikschulen bis Sommer 2026 und das gemeinsame Budget ab der gemeinsamen operativen Tätigkeit ab Herbst 2026. Nachtragsvoranschläge sind möglich.

Betreffend Lehrpersonal kann eine Übergangsbestimmung in der Satzung vereinbart werden, dass das Lehrpersonal ab 1. Sept. 2026 in den Dienststand des neuen Verbandes übernommen wird. In dem Fall wird das Personal zu diesem Zeitpunkt im alten Verband abgemeldet und im neuen Verband angemeldet. Mitzubedenken ist das neue Dienstrecht ab 1.1.2025 (samt neuer Wertigkeiten bei Gruppenunterricht). Eine Inventarliste ist dann beispielsweise eine Beilage in einer Eröffnungsbilanz gemäß VRV.

## 13 Was sind Übergangsbestimmungen?

Übergangsbestimmungen sind tunlich, da eine Verbindung von Musikschulen normalerweise per Schuljahr und nicht Kalenderjahr erfolgt. Organisatorischen Veränderungen (Zusammenlegung, Beitritte) können in der Verbandssatzung in Übergangsbestimmungen geregelt werden. Sollten Gemeinden noch Landesförderungen bekommen, diese allerdings in diesem Zeitraum bereits einem Verband beigetreten sind, kann eine Übergangsbestimmung oder ein Sideletter vereinbart werden, dass die Förderungen der Gemeinden eins zu eins an den Verband weiterzuleiten sind.

- Stichtag zur Berechnung der Landesförderung: 30. Oktober
- Übermittlung des Förderantrags für das laufende Schuljahr bis spätestens Ende November
- Auszahlung der Landesförderung im darauffolgenden Kalenderjahr in vier Raten

Ein Verband, für den bereits ein Ansuchen um Genehmigung der Gründung eingereicht worden ist, kann um die Förderung ansuchen, wie ein Verband, der zum Zeitpunkt des Förderantrages bereits gegründet ist. Die Auflistung der Gemeinden laut NÖ Gemeindeverbändeverordnung und laut NÖ Musikschulplan des jeweiligen Schuljahres muss mit dem Förderansuchen übereinstimmen.

## 14 Wie funktioniert das Stimmrecht in der Verbandsversammlung bzw. im Verbandsvorstand?

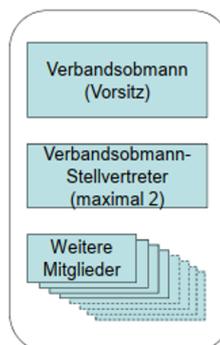
In der **Verbandsversammlung** hat jede verbandsangehörige Gemeinde eine Stimme. Stimmengewichtungen können nur im **Verbandsvorstand** umgesetzt werden, diese muss in der Satzung festgelegt werden. Es gilt zu überlegen, ob der Verbandsvorstand nach Größe der Gemeinden besetzt wird oder anhand der gehaltenen Unterrichtsstunden. Der Verbandsvorstand muss eine gerade Personenanzahl haben (§ 9 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz). Der Verbandsvorstand kann zu maximal einem Drittel auch mit Personen besetzt werden, die nicht dem Gemeinderat angehören. Das Stimmrecht hat mindestens den gesetzlichen Vorgaben zu

entsprechen (siehe § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 6 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), strengere Vorgaben sind grundsätzlich möglich.

## Verbandsversammlung

- **Zusammensetzung**
  - ein Vertreter (=1 Stimme) pro verbandsangehöriger Gemeinde
  - Vertretung durch ein anderes Mitglied der Verbandsversammlung möglich
- **Vertretung der verbandsangehörigen Gemeinde**
  - durch den Bürgermeister (bei Verhinderung: Vizebgm.)
  - durch ein anderes Mitglied des Gemeinderates: Gemeinderatsbeschluss auf Vorschlag des Bgm. erforderlich
- **Funktionsperiode**
  - Dauerorgan – keine zeitliche Begrenzung

## Verbandsvorstand



- **weitere Mitglieder**
  - wenigstens 4, höchstens 20
  - gerade Anzahl der Vorstandsmitglieder
  - mind. 2/3 müssen dem Gemeinderat einer Verbandsgemeinde angehören
  - Übrige Mitglieder: passives Wahlrecht in einer NÖ Gemeinde
- **Funktionsperiode**
  - bis zur Bestellung des neuen Verbandsvorstandes (binnen 6 Monaten nach jeder GR-Wahl)

## Verbandsobmann

- **Wer**
  - kann nur ein Mitglied der Verbandsversammlung werden
- **Anzahl**
  - nur **ein** Verbandsobmann
  - **1-2 (!)** Verbandsobmann-Stellvertreter
- **Funktionsende**
  - Abberufung durch Verbandsversammlung
  - Niederlegung/Verlust Bürgermeisteramt

## Geschäftsführung

- Einberufung und Vorsitz für Verbandssitzungen
  - Tagesordnung
  - Öffentlichkeit
  - Beschlussfähigkeit
  - Sitzungspolizei, Befangenheit
  - Abstimmung
  - Sitzungsprotokoll
  - etc.
- Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung gelten sinngemäß (Abweichungen zB bei Videokonferenzen NEU!)

## 15 Was ist betreffend Budgetierung bei großen und kleinen Verbänden zu beachten?

Der Haushalt wird vom Gemeindeverband selbstständig geführt. Es gibt einen jährlichen Voranschlag und einen jährlichen Rechnungsabschluss. Für „kleinere Verbände“ (= Summe Budgetvolumen liegt unter EUR 700.000,00) gibt es Erleichterungen: Finanzierungsrechnung sowie die damit in Verbindung stehenden Anlagen sind ausreichend. Bei „größeren Verbänden“ (wenn das Budgetvolumen EUR 700.000,00 übersteigt) ist eine vollumfängliche Anwendung der VRV 2015 nötig (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt sowie Eröffnungsbilanz gemäß § 38 VRV 2015). Dieser Umstand ist insbesondere nahe zu beachten, falls sich die budgetäre Verbandsgröße nach einer Fusionierung von einem kleinen Verband zu einem großen Verband verändert. Generell sind Aufwände zu decken. Ein nicht gedeckter Aufwand ist von den verbandsangehörigen Gemeinden zu tragen. Vorauszahlungen (z. B. viertel- oder halbjährlich), bzw. Kostenersätze (bei Fehlbetrag).

## 16 Gibt es eine interimistische Musikschulleitung?

Nein, dienstrechtlich gibt es dies nicht und ist daher nicht vorgesehen.

In einer Übergangsphase oder in der Praxis (es fällt jemand aus) kann so etwas vorkommen und muss mittels Weisung geregelt werden. Die Obfrau / der Obmann muss eine entsprechende Weisung erlassen, dass vorübergehend jemand administrative Tätigkeiten oder Organisations-tätigkeiten erfüllen muss, bis es eine Ausschreibung gibt bzw. ein Hearing abgeschlossen ist und eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gefunden werden konnte und mit der Musikschulleitung betraut wurde.

Für die Förderung der Leiterabsetzstunden ist zu beachten, dass es zum Zeitpunkt des Stichtages zur Förderberechnung eine Musikschulleitung gibt, welche durch ein Hearing hervorgegangen ist. Leiterabsetzstunden können nur dann gefördert werden, wenn eine Musikschulleitung aus einem Hearing hervorgegangen ist.

Per 1.1.2025 gibt es auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Musikschulleitungen, sodass es schon alleine deswegen weniger solcher „interimistischer Leitungen“ geben müsste.

## 17 Praxisbeispiel Ablauf einer Zusammenführung zweier Musikschulverbände

- zwischen Frühjahr und Herbst 2025:
  - Zusammenschluss von MSV1 und MSV2 wird vorbereitet (Ausarbeitung Satzung)
  - Gemeinderatsbeschlüsse Mitgliedsgemeinden, Beschlüsse Verbandsversammlungen
  - Genehmigung durch NÖ Landesregierung im Dezember 2025 per 1.1.2026
- 1.1.2026 geänderter Verband ist aktiviert  
(gemäß § 22 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz wird die Bildung eines Verbandes immer mit Jahresbeginn wirksam)
- operativer Start neu verschmolzener Musikschule per Beginn des Schuljahres 2026/2027
- Wenn zusätzlich zur Verschmelzung der beiden Verbände noch Gemeinden dazukommen, haben diese Beitrittsansuchen an den neu gebildeten Verband in ihrer Gemeinde zu beschließen (siehe dazu Kapitel 10).
- Nachdem der neue Verband ab 1.1.2026 in Wirkung getreten ist, muss dieser seine Organe nachbesetzen (es ist keine neue Konstituierung notwendig), Obmann bleibt bis auf weiteres jener des übernehmenden Verbandes.
- Beitrittsansuchen können in der Verbandsversammlung beschlossen, gleichzeitig auch geringfügige Änderungen der neuen Satzung (neue Gemeinden, Zusammensetzung des Vorstandes, ...), die dann nur in der Verbandsversammlung des neuen Verbandes beschlossen werden müssen, weil es keine Aufgabenänderung und keine Kostentragsänderung gibt. Hierfür müssen die bereits dem Verband angehörigen Gemeinden keine weiteren Beschlüsse mehr fassen.
- Verwaltungstechnisch läuft im Hintergrund für den ab 1. Jänner noch laufenden getrennten Musikschulbetrieb alles unverändert weiter bis Ende Schuljahr 2025/26.

## **18 Werden bei einer organisatorischen Zusammenlegung von zwei Musikschulen die geförderten Wochenstunden gemäß Musikschulplan addiert?**

Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass die geförderten Musikschulplan-Stunden von bestehenden zwei Musikschulen addiert werden. Der Musikschulbeirat, der u.a. die Aufgabe der Erstellung des Musikschulplanes hat, wird erfahrungsgemäß allerdings schauen, ob die Stunden vollumfänglich gebraucht werden oder ob welche „übrig“ bleiben. Wenn beispielsweise im Förderantrag gemäß Stichtag gar nicht um die gesamten Stunden angesucht wird, dann kann man davon ausgehen, dass der Musikschulplan des darauffolgenden Schuljahres reduziert werden könnte. Sollte trotz Addition zu wenig geförderte Wochenstunden vorhanden sein, kann man - wie sonst auch jährlich üblich - um Stundenerhöhung ansuchen. Ansuchen bzgl. Musikschulplan sind jeweils bis Ende Dezember an den Musikschulbeirat zu richten.

## **19 Was passiert, wenn eine einzelne Gemeinde aus einem Verband austreten will?**

Nach dem Gemeindeverbandsgesetz kann eine Gemeinde ebenso wie sie beitreten kann, auch wieder aus einem Verband austreten. Auch bei einem solchen Ansuchen muss die Verbandsversammlung zustimmen. Wenn die Verbandsversammlung nicht zustimmt, kann die betreffende Gemeinde aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit ausscheiden. Die Folgen eines Austrittes einer Gemeinde aus einem Verband sind zum Teil auch in der Satzung geregelt (zB vermögensrechtliche Aufteilung).

Der Musikschulplan muss im Falle eines Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde neu berechnet werden.

Kommt es zu Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, hat die Landesregierung als Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

**Zu diesem Thema sind im MKM NÖ folgende Informationen erhältlich:**

siehe auch [www.mkmnoe.at](http://www.mkmnoe.at) → Service für Schulen → [Servicepakete](#) → [Musikschul-Gemeindeverbände](#)

- [MKM NÖ Infoblatt „Musikschul-Gemeindeverbände Niederösterreich“](#)
- *Beilage 1: MKM NÖ weiterführende FAQs bei Musikschul-Gemeindeverbänden*
- *Beilage 2: MKM NÖ Checkliste Erstellung Verbandssatzung*
- *Beilage 3: Sammlung Argumentarium Vorteile von Musikschulverbänden*

**Folgende weitere Beilagen sind als Download auf der Website des MKM NÖ erhältlich:**

[www.mkmnoe.at](http://www.mkmnoe.at) → Service für Schulen → [Servicepakete](#) → [Musikschul-Gemeindeverbände](#)

- *Beilage 4: [diverse Musterschreiben](#)*
- *Beilage 5: [Powerpoint-Präsentation Mag. Nicolaus Drimmel](#) für MKM NÖ FORUM:LEITENDE Online-Fortbildung am Mo 30. September 2024*
- *Beilage 6: [Powerpoint-Präsentation Mag. Andreas Gruber](#) für Sitzung der MKM NÖ Regionssprecherinnen und -sprecher am Do 25. April 2024*